

Gefängnis ausgeworfen. Aus beiden Strafen ist durch Schärfung der Einsatzstrafe eine Gesamtstrafe zu bilden. Die Einsatzstrafe ist die Zuchthausstrafe von einem Jahr.

Beim Zusammentreffen von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe ist die Gefängnisstrafe nach dem im § 21 StGB festgelegten Verhältnis in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Die obere Grenze der Gesamtstrafe wird im § 74 Abs. 3 StGB festgelegt. Danach darf diese den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen und fünfzehnjähriges Zuchthaus oder zehnjähriges Gefängnis nicht übersteigen.

Für die Gesamtstrafe ergibt sich somit folgender Strafrahmen: Da die Einsatzstrafe zu verschärfen ist, muß die Gesamtstrafe mindestens *um die kleinste Strafeinheit höher sein als die Einsatzstrafe* und, da die Gesamtstrafe den Betrag der verwirkten Einzelstrafen nicht erreichen darf, muß sie *mindestens um die kleinste Strafeinheit unter dem Gesamtbetrag der Einzelstrafen* liegen. Nach § 19 Abs. 2 StGB ist die kleinste Strafeinheit der Gefängnisstrafe ein Tag und der Zuchthausstrafe ein Monat. Um diesen Betrag muß die Einsatzstrafe mindestens überschritten und die Summe der Einzelstrafen unterschritten werden.

Werden zwei Einzelstrafen von zwei und drei Jahren Zuchthaus verhängt, so beträgt die untere Grenze der Gesamtstrafe drei Jahre und einen Monat Zuchthaus, die obere Grenze vier Jahre und elf Monate Zuchthaus.

Die Gesamtstrafe darf fünfzehn Jahre Zuchthaus oder zehn Jahre Gefängnis nicht überschreiten, auch wenn der Betrag der Einzelstrafen höher ist.

Wenn vier Einzelstrafen im Gesamtbetrag von achtzehn Jahren Zuchthaus vorliegen, so beträgt die obere Grenze nicht siebzehn Jahre und elf Monate, sondern nur fünfzehn Jahre Zuchthaus. Eine Ausnahme besteht nach § 3 VESchG, bei dem die obere Grenze fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus beträgt.

Innerhalb dieses Strafrahmens ist eine *Gesamtstrafe auszuwählen, die dem Gi'ad der Gesellschaftsgefährlichkeit und moralisch-politischen Verwerflichkeit aller Taten entspricht und die Umstände berücksichtigt, die das Subjekt des Verbrechens charakterisieren.*

Im Urteilstenor ist nur die Gesamtstrafe auszusprechen; so muß es z. B. heißen : „Der Angeklagte... wird wegen ... zu einer Gesamtstrafe von ... verurteilt.“